

Allgemeine Angaben des Unternehmers

A. Baltensperger AG – Moderne Haustechnik aus einer Hand!

Von der Beratung über die Planung bis hin zur Durchführung – seit über 70 Jahren zeigen wir als Schweizer Familienunternehmen im Dienste unserer Kunden Kompetenz und Verantwortung in der modernen Haustechnik.



Hauptsitz Zürich

A. Baltensperger AG
Langmauerstrasse 65
8006 Zürich
T 044 366 50 70
F 044 366 50 80
info@baltensperger.ch

Filiale Winterthur

A. Baltensperger AG
Wülflingerstrasse 246
8408 Winterthur
T 052 222 19 16
F 052 222 58 39
info@baltensperger.ch

Filiale Watt

A. Baltensperger AG
Unterdorfstrasse 40
8105 Watt
T 044 884 29 70
F 044 884 29 73
info@baltensperger.ch

Belegschaft

Bezeichnung	Personen	Bezeichnung	Personen
HFP (Dipl. Installateure / Planer)	5	Service-Kundenmonteure	5
Dipl. Techniker HF / Energieberater	3	Lernende Montage	13
Projektleiter/Gebäudetechnikplaner	8	Lernende Gebäudetechnikplaner	2
Monteure	36	Kaufmännischer Innendienst	7

Firmendaten

Gründung

1951 (H. Dreher)

Übernahme

1971 durch A. Baltensperger

Umwandlung in Aktiengesellschaft

1988

Aktienkapital

CHF 100 000.–

UID

CHE-105.921.787

Versicherungen

Versicherungsgesellschaft

Allianz Suisse

Policen Nr.

T802499831

Leistungen

Art	Leistung
Bei Todesfall oder Körperverletzung pro Schadensfall/Person	CHF 10 000 000.–
Bei Sachschaden pro Schadensfall	CHF 10 000 000.–
Maximale Leistung pro Ereignis	CHF 10 000 000.–
Kosten für Ermittlung oder Behebung von Mängeln	CHF 10 000 000.–
Vermögensschäden wegen Bauzwischenfällen	CHF 1 000 000.–
Selbstbehalt	CHF 10 000.–
Feuer- und Explosionsschäden	CHF 10 000 000.–



Mitgliedschaften

BadeWelten 
DIE BADARCHITEXTEN

KlimaWelten 
DIE ENERGIEBERATER

MINERGIE[®]

 suissetec
sektion svz

 suissetec

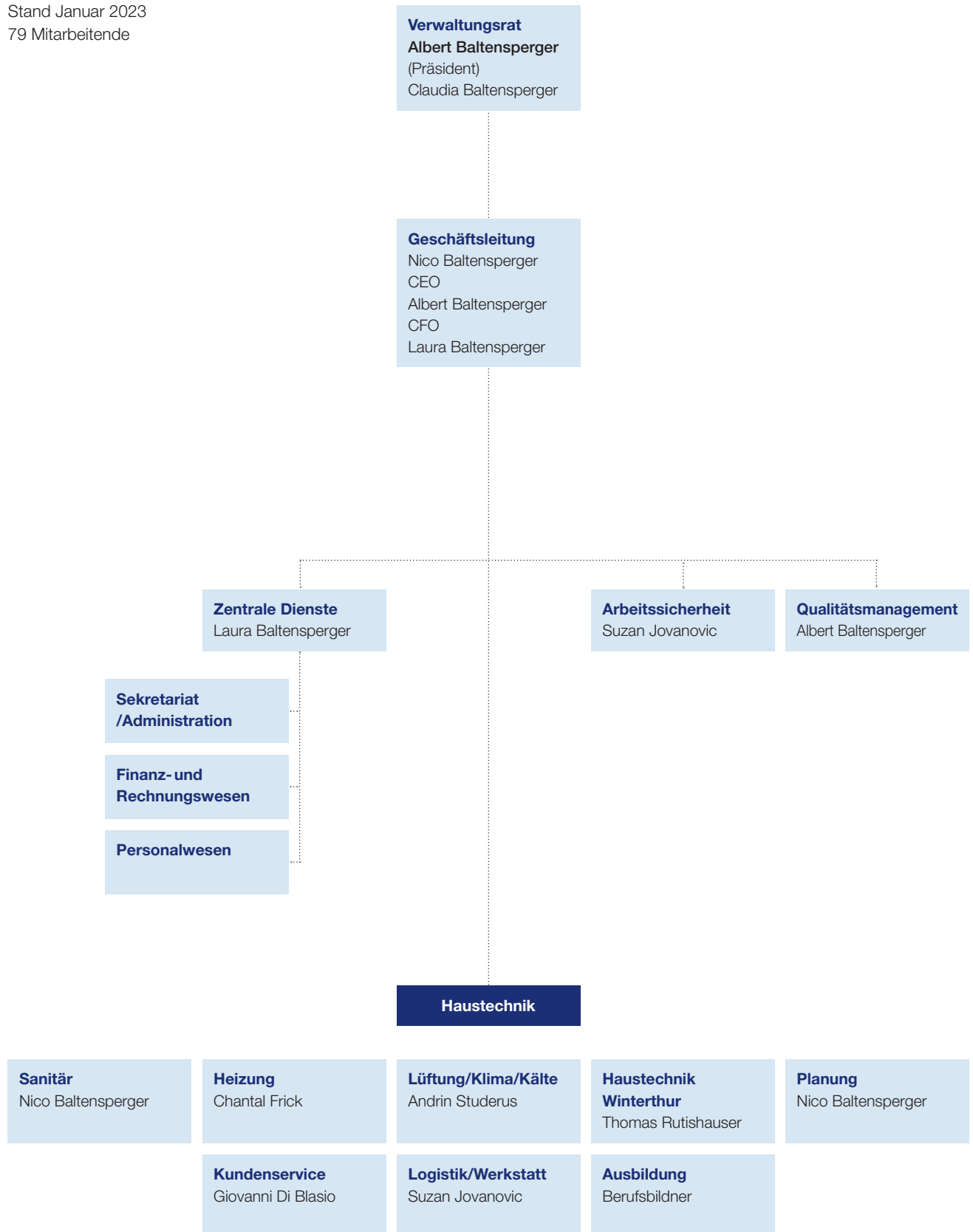
 WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER.

 FWS
Fachvereingung
Wärmepumpen Schweiz



Organisation der A. Baltensperger AG

Stand Januar 2023
79 Mitarbeitende



Allgemeine Montage- und Lieferbedingungen 2023

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und bilden einen integrierenden Bestandteil für unsere Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

2. Offerten und Preise

Unsere Offerten sind bis zur Erteilung des Auftrags freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten können nachträglich verrechnet werden. Die Offertpreise und -Konditionen berücksichtigen den Umfang der offerierten Arbeit als Ganzes; wird nur ein Teil des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch bei nicht voraussehbaren Erschwernissen, wie z. B. Forderungen der Baubehörde, Schwierigkeiten beim Bohren von Erdsonden usw. Die Offertpreise sind 1 Monat ab Offertdatum gültig. Mehr- und Minderkostenabrechnungen werden ab dem 2. Rektifikat mit jeweils CHF 150.– Bearbeitungsgebühr verrechnet.

3. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der Bestellung und deren Bestätigung durch uns oder sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die bei Bestellung eventuell zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen, wie z. B. Verspätung von Zahlungen, nachträgliche Änderung der Bestellung oder bauseits verursachte Terminverschiebungen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Auflösung des Vertrags wegen Verspätung der Lieferung. Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers.

Die Termine für die Arbeitsausführung werden mit der Bauherrschaft und/oder Bauleitung vorgängig abgesprochen und festgelegt.

4. Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt gemäss unseren Offerten. Die Rechnungen sind jeweils 30 Tage netto zahlbar, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Konditionen vereinbart worden sind.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 % zu bezahlen.

- Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss nachstehenden Möglichkeiten:
100 % bei Auftragsfertigstellung, Lieferung oder nach Erbringung der Dienstleistungen; Teillieferungen werden mit Teilrechnungen verrechnet.
- Akontozahlungen in der Höhe von 90 % der nachgewiesenen Leistungen.

5. Transportkostenanteil (LSVA)

Auf sämtlichen Apparate- und Leitungsmaterialpositionen wird ein Transportkostenanteil von 3,7 % des Bruttopreises erhoben.

6. Garantie

Die Garantie gemäss SIA beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Anlage oder Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft. Verschleissteile haben eine Garantiezeit von einem Jahr. Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebsetzung und wird auf dem Inbetriebsetzungsprotokoll festgehalten.

7. Rücknahme gelieferter oder bestellter Apparate

Über die Rücknahme von Apparaten entscheidet allein ((Firmenname)) oder deren Unterlieferant. Es besteht ausdrücklich keine Rücknahmepflicht von bestellten oder gelieferten Apparaten.

Im Falle einer Gutschrift erfolgt folgender Abzug:

- 50 % für Apparate in ungeöffneter Originalverpackung
- 75 % für Apparate die nicht in Originalverpackung retourniert werden, jedoch in fabriktuem Zustand sind.

Der Mindestabzug beträgt jedoch CHF 50.–.

Zürich, 09.01.2023

A. Baltensperger AG

Ort, Datum

Unterschrift Kunde/ Stempel

8. Bauseitige Leistungen

Lieferungen, Arbeiten und Leistungen (solche die in der Offerte nicht ausdrücklich erwähnt und/oder definiert sind), welche in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen sind und damit bei Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt werden, sind insbesondere

- alle baulichen Arbeiten, wie Erstellen und Zuputzen von Durchbrüchen, Wandschlitzern, Sockeln für Apparate und Maschinen
- alle Bohr-, Spitz- und Diamantbohr- oder Diamantfräsarbeiten, Bohren in harten Fliesen mit Nassbohrgerät wird mit CHF 10.– pro Bohrung verrechnet.
- Dach- und Wandfassungen von ins Freie führenden Leitungen, Ablaufentlüftungen usw.
- Futterrohre und Aussparungen für Leitungsinstallationen
- Zusätzliche Druckproben
- alle Elektroarbeiten
- Baustrom- und Bauwasseranschlüsse für die Probeläufe, Druckproben und Inbetriebnahmen während der Bauphase
- zur Verfügungsstellung eines abschliessbaren und beleuchteten Raumes als Materialmagazin und Werkstatt
- Mehrarbeiten und/oder mehr Material, infolge angeordneten Aufträgen durch den Bauherr und/oder den Architekt, werden in Regie verrechnet.
- Eidg. dipl. Installateur/Techniker CHF 158.00
- Bauleitender Installateur CHF 139.50
- Haustechnikplaner CHF 145.00
- Servicetechniker mit Serviceauto CHF 151.80
- Monteur A CHF 125.00
- Monteur B CHF 108.20
- Lehrling 1. Jahr CHF 40.00
- Lehrling 2. Jahr CHF 48.00
- Lehrling 3. Jahr CHF 58.00
- Überzeitzuschläge gemäss GAV

9. Mahngebühren

Mahn- und Inkassogebühren für verfallene Rechnungen werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

10. Teilabnahmen

Teilabnahmen sind möglich.

11. Offertunterlagen

Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen diesem unaufgefordert zurückzugeben.

12. Pauschalpreis

Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.

13. Solidarbürgschaften

Der Vertragspartner anerkennt AXA Winterthur als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 und verzichtet darauf, einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.

14. Rückbehaltmöglichkeiten

Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen.

15. Rechtsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118.

16. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien befindet sich am Sitz des Unternehmers.

